



**Pet 1-19-06-2311-026838**

46399 Bocholt

Baurecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, behindertengerechte WC's mit Liegen auszustatten, um das Wechseln von Windeln zu ermöglichen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 112 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Menschen mit Behinderung teilweise nicht in der Lage seien, selbst auf die Toilette zu gehen und dementsprechend Windeln tragen müssten. Behindertengerechte WC's im öffentlichen Raum seien jedoch nicht mit entsprechenden Liegen ausgestattet, so dass hier keine Möglichkeit bestünde, die Windeln zu wechseln. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben werde behinderten Menschen dadurch erheblich erschwert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass Deutschland am 26. März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat. Damit hat sich Deutschland verpflichtet,



die politische, wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.

Auch der Ausschuss setzt sich für eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein. Vorgaben zur barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Toiletten für Menschen mit Behinderungen sind jedoch Teil des Bauordnungsrechts und liegen damit nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) in der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit der Länder. Entsprechende Regelungen finden sich daher in der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes sowie im untergesetzlichen Regelwerk. Der Bund ist insoweit nicht zuständig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.